
S 17 RA 854/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenhöhe, Zusatzversorgung, FZR § 256a SGB VI
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RA 854/02
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 RA 67/04
Datum	23.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine Neufeststellung seiner Altersrente unter Zugrundelegung der in der Zeit vom 21. Mai 1973 bis zum 31. Dezember 1988 tatsächlich erzielten Verdienste.

Der 1942 geborene Kläger, ein Journalist, war vom 21. Mai 1973 bis zum 15. Januar 1988 als Redakteur bzw. stellvertretender Redaktionsleiter beim A. D. N. (ADN) und vom 16. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1989 beim F. der DDR beschäftigt.

Im Ergebnis eines Kontenklärungsverfahrens stellte die Beklagte mit Bescheid vom 9. August 2000 die Kläger als sechs Kalenderjahre zurückliegenden Daten fest; am selben Tag erteilte sie dem Antragsteller eine Rentenauskunft. Mit Bescheid

vom 12. Februar 2001 hob die Beklagte den Bescheid vom 9. August 2000 auf und stellte die I  nger als sechs Kalenderjahre zur  ckliegenden Daten neu fest.

Im Februar 2002 erkundigte sich der KI  nger nach der voraussichtlichen H  he seiner Altersrente bei einem beabsichtigten Rentenbeginn mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres und erhielt die Auskunft, er k  nne mit etwa 400 Euro rechnen. Daraufhin teilte er der Beklagten mit, er werde voraussichtlich Klage einreichen, denn seiner Auffassung nach sei er bei der Rentenberechnung erheblich benachteiligt worden. Er habe nun erfahren, dass seine voraussichtliche Rente nach 418 Monaten Beitragszeit und 35 Monaten Anrechnungszeit noch unter dem Niveau eines Sozialhilfeempf  ngers bleiben werde. Er werde mit einem "Verdienst" von monatlich 600 DM eingestuft, obwohl er als Journalist tats  chlich das Doppelte bzw. das Dreifache verdient habe und in der DDR ein sogenannter Besserverdiener gewesen sei. Zur Begr  ndung habe die Beklagte in einem Schreiben vom 25. Oktober 2000 Ausf  hrungen zu   berentgelten nach [   256 a](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) gemacht. Das Wort   berentgelte indessen sei in dem genannten Paragraphen gar nicht enthalten, weder mit noch ohne Anf  hrungszeichen. Fragw  rdig sei auch die Bemerkung der Beklagten, er habe von der M  glichkeit des Beitritts zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) keinen Gebrauch gemacht. Dazu sei festzustellen, dass er am 1. Oktober 1972 dem "Sonderversorgungssystem hauptamtlicher Mitarbeiter des Staatsapparates, gesellschaftlicher Organisationen, Altersversorgung der Intelligenz u. a." beigetreten sei und damit nicht dem Bereich der FZR angeh  rt habe. Nach seiner K  ndigung beim "Organ der B. der SED N." sei ihm 1973 mitgeteilt worden, dass das f  r einen "Nomenklaturkader der SED" ein ungeheuerlicher Vorgang sei, der unter anderem zur Folge habe, dass er aus dem Sonderversorgungssystem ausgeschlossen werde      bei R  ckzahlung der bereits eingezahlten Beitr  ge. Unter Hinweis darauf sei ihm bei der Nachrichtenagentur ADN die Aufnahme in das Sonderversorgungssystem verweigert worden. Erst 1989      nach einem beruflichen Wechsel zum DDR-Fernsehen      habe er wieder die M  glichkeit, einem Zusatzversorgungssystem beizutreten, gehabt und davon auch      zum zweiten Mal      Gebrauch gemacht. Auch wenn die Beklagte meine, die Vorschriften h  tten einen Austritt aus der Zusatzrentenversicherung nicht vorgesehen, sei ein solcher doch praktiziert worden. Die Tatsache, dass eingezahlte Beitr  ge nach erfolgtem Austritt zur  ckgezahlt worden seien, best  tigt dies. Somit habe er beitragsf  hige Arbeitsverdienste oder Eink  nfte glaubhaft gemacht, f  r die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeitr  ge oder Beitr  ge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht h  tten gezahlt werden k  nnen. Diese Verdienste seien daher zu f  nf Sechstel zu ber  cksichtigen. Unverst  ndlich sei ihm weiter, warum ihm f  r das Jahr 1974 ganze 0,3492 Entgeltpunkte berechnet worden seien, obwohl er bei einem Jahresbruttoverdienst von 9.900 DM 12 Monate Pflichtbeitr  ge gezahlt habe. Unabh  ngig von diesen Feststellungen beanstande er, dass offensichtlich seitens der Beklagten grunds  tzlich vorausgesetzt werde, dass Verdienste oberhalb von monatlich 600 DM ganz einfach unter den Tisch fielen, wenn er nicht der freiwilligen Zusatzrente beigetreten sei, obwohl er dies      nach Ansicht der Beklagten      h  tte tun k  nnen. Derartiges k  nne er weder [   256 a SGB VI](#), noch der diesbez  glichen Kommentierung entnehmen. Er behalte sich vor, ggf. in

höchster Instanz klären zu lassen, warum ein pflichtbeitragszahlender Ostdeutscher erst dann einem pflichtbeitragszahlenden Westdeutschen annähernd gleichgestellt werde, wenn er (der Ostdeutsche) einer Zusatzrente beigetreten sei, die zudem auch noch freiwillig gewesen sei. Zu klären sei also, wie diese Praxis mit dem Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes zu vereinbaren sei. Hierbei erscheine eine Einbeziehung der Medien angebracht.

Mit Bescheid vom 6. Juni 2002 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie sei nach [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) verpflichtet, einen rechtswidrigen Bescheid zurückzunehmen, wenn sich herausstelle, dass das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei und deshalb Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden seien. Die Überprüfung der Rentenauskunft vom 9. August 2000 habe ergeben, dass Derartiges nicht der Fall gewesen sei. Vielmehr sei die Rente in zutreffender Höhe festgestellt worden. Auf das Schreiben vom 25. Oktober 2000 werde Bezug genommen. Im übrigen handele es sich bei der erteilten Rentenauskunft nicht um einen Verwaltungsakt.

Nachdem der Kläger am 15. Juni 2002 Klage erhoben hatte, gewährte die Beklagte ihm mit Bescheid vom 21. November 2002 ab dem 1. September 2002 Altersrente für schwerbehinderte Menschen, die mit Bescheid vom 27. Mai 2003 von Beginn an und mit Bescheid vom 23. Februar 2004 vom 1. Februar 2004 an neu berechnet wurde.

Der Kläger hat ergänzend vorgetragen, möglicherweise sei er deshalb aus der Sonderversorgung ausgegrenzt worden, weil er sich einer inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit verweigert habe. Er hat dazu die Ablichtung eines Vermerks vom 7. Oktober 1979 zu den Akten gereicht.

Das Sozialgericht hat dem Vorbringen des Klägers den Antrag entnommen,

die Beklagte zu verurteilen, seine Rente unter Berücksichtigung des Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Jahre und Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrente im Zeitraum von 1990 bis 1991 zu berücksichtigen, hilfsweise die Rentenberechnung so vorzunehmen, als seien Beiträge zur Sonderversorgung gezahlt worden.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 29. Januar 2004 hat das Sozialgericht Potsdam die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Anfechtungsklage gegen die Rentenauskunft sei unzulässig, weil mit ihr nicht die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werde. Im übrigen sei die Klage auch deshalb unzulässig, weil das Vorverfahren mangels Erteilung eines Widerspruchsbescheides noch nicht beendet sei.

Gegen das ihm am 13. Februar 2004 zugestellte Urteil hat der Kl  ger am 2. M  rz 2004 Berufung eingelegt, um sein Begehren weiterzuverfolgen. Er tr  gt erg  nzend vor, beim ehemaligen ADN seien alle Redakteure der zus  tzlichen Altersversorgung f  r Mitarbeiter des Staatsapparates zugeh  rig gewesen, wie ihm inzwischen von der DDP-Nachrichtenagentur mitgeteilt worden sei. Bez  glich seiner Person l  gen keine entsprechenden Unterlagen mehr vor; sie seien m  glicherweise durch die Umz  ge des Unternehmens abhanden gekommen. Seiner Auffassung nach sollten ihm durch das Abhandenkommen von Unterlagen keine Nachteile entstehen, da grunds  tzlich alle Redakteure des ADN der Zusatzversorgung angeh  rt h  tten.

Mit Bescheid vom 9. August 2005 lehnte der Versorgungstr  ger f  r die Zusatzversorgungssysteme den Antrag des Kl  gers auf Feststellung der Besch  ftigungszeit vom 1. Mai 1973 bis zum 31. Dezember 1988 als Zeit der Zugeh  rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 19 (freiwillige zus  tzliche Altersversorgung f  r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates) der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschafts  berf  hrungsgesetz (AA  G) ab, weil ein Beitritt nicht nachgewiesen sei. Gegen den Bescheid legte der Kl  ger Widerspruch ein, der noch nicht beschieden ist.

Der Kl  ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 29. Januar 2004 ganz sowie die Bescheide der Beklagten vom 27. Mai 2003 und vom 23. Februar 2004 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Berechnung seiner Rente die in der Zeit vom 21. Mai 1973 bis zum 31. Dezember 1988 tats  chlich erzielten Verdienste zugrunde zu legen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Kl  gers zur  ckzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im   brigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie zu dem auf die Gew  hrung einstweiligen Rechtsschutzes gerichteten Verfahren L 21 RA 381/04 ER (L 21 R 146/05) und der beigezogenen Verwaltungsvorg  nge der Beklagten (VSNR) verwiesen, der Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zul  ssig, sie ist aber nicht begr  ndet, denn das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kl  ger hat keinen Anspruch auf eine Neufeststellung seiner Altersrente unter Zugrundelegung der sich aus der Entgeltbescheinigung des ADN ergebenden tats  chlichen Verdienste in der Zeit vom 21. Mai 1973 bis zum 31. Dezember 1988; zutreffend hat die Beklagte die vom Kl  ger erzielten Verdienste lediglich in der H  he ber  cksichtigt, in der sie sozialversicherungspflichtig waren.

Nach [Â§ 256 a Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) zählen als Verdienst für die Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Nach [Â§ 256 a Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) zählen als Verdienst auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sondersversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten.

Unstreitig hat der Kläger Pflichtbeiträge entrichtet. Für die Ermittlung von Entgeltpunkten hat die Beklagte seine Einkünfte und Verdienste in der Höhe berücksichtigt, in welcher für sie solche Beiträge gezahlt worden sind. Zur FZR hat der Kläger in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum keine Beiträge gezahlt, so dass die bei der Berechnung zu berücksichtigenden Entgelte sich dadurch nicht erhöhen. Er hat auch nicht deshalb keine Beiträge zur FZR entrichtet, weil er insoweit eine Beitragsbemessungsgrenze erreicht oder in einem Sondersversorgungssystem Anwartschaften erworben gehabt hätte. Auch war der Kläger zwischen dem 21. Mai 1973 und dem 31. Dezember 1988 nicht der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates zugehörig. Soweit er vorträgt, ihm sei die Entrichtung von Beiträgen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung wegen seiner Weigerung, bei der Staatssicherheit mitzuarbeiten, verwehrt worden, gab es dementsprechende Vorschriften nicht. Auch ist keine Vorschrift erkennbar, nach welcher es ihm verwehrt gewesen wäre, nach der Beendigung der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem Beiträge zur FZR zu entrichten. Ob er es während der Zugehörigkeit konnte, ist hier nicht von Bedeutung, denn dieser Zeitraum ist nicht streitig. Für das Begehren des Klägers ist eine gesetzliche Grundlage nach alledem nicht erkennbar.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und trägt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der in [Â§ 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG](#) genannten Gründe vorliegt.

Erstellt am: 05.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024